

**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**

Vorlagen-Nr.: 02/29/19
öffentliche Beratung

Bereich: Fachbereich Finanzen

Aktenzeichen: 20 32 01/4

Datum: 02.09.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	11.09.2019				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Stundung Kreisumlage Biederitz

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die umseitig dargestellte Stundung für die Kreisumlageraten der Gemeinde Biederitz für die Monate September bis Oktober 2019. Stundungszinsen sollen nicht erhoben werden.

In Vertretung

Barz

Sachverhalt (Begründung):

Per Bescheid vom 13.02.2019 erfolgte die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber den kreisangehörigen Kommunen. Hiernach sind für die Gemeinde Biederitz zum 20. eines jeden Monats 258.968,00 EUR an Kreisumlage zu entrichten. Zum Ende des Jahres 2018 hatte die Gemeinde Biederitz bereits Liquiditätsschwierigkeiten signalisiert, da sie mit den Kreisumlageraten für die Monate November und Dezember in Verzug geraten war.

Die Nachzahlungen dieser Raten erfolgten am 30.04.2019 und 05.06.2019. Auch mit der o.g. Festsetzung zur Kreisumlage 2019 erfolgten bisher nur die Zahlungen für die Raten der Monate Februar und März fristgemäß. Dadurch kam die Gemeinde Biederitz auf insgesamt 241 Verzugstage im Jahr 2019. Für die Dauer des Verzuges hat der Landkreis bisher auf die Erhebung von Zinsen aufgrund seiner Ausgleichspflicht abgesehen. Die Raten für das erste Halbjahr 2019 sind inzwischen vollständig ausgeglichen, jedoch hat sich die Liquiditätssituation der Gemeinde nicht verbessert.

Per Fax vom 30.08.2019 bittet die Gemeinde Biederitz nunmehr um die Stundung der anstehenden Raten für September bis einschließlich Oktober 2019 von insgesamt 517.936,00 EUR, da es erneut Zahlungsschwierigkeiten gibt.

Die Stundung soll wie folgt vorgenommen werden:

Rate September 2019 in Höhe von 258.968,00 EUR bis zum 15.11.2019

Rate Oktober 2019 in Höhe von 258.968,00 EUR bis zum 15.11.2019

Nach der Dienstanweisung des Landkreises über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ist für die Gewährung einer Stundung über 50.000 EUR der Kreisausschuss zuständig.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ☐ ja ☒ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐	
= Aufwand ☐ Auszahlung ☐	
Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei	
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)